

Geschäftsordnung

des Beirates der Berliner Stadtwerke GmbH

2. Änderung – 09. September 2020

Präambel

Im Bewusstsein seiner unternehmerischen, gesellschaftlichen und ökologischen Verantwortung und mit dem Ziel der Schaffung einer beispielhaften Transparenz unterstützt der durch das Abgeordnetenhaus von Berlin bestellte Beirat die Berliner Stadtwerke GmbH (im Folgenden: die „Gesellschaft“ oder „BSW“) als kommunales Unternehmen des Landes Berlin und Tochtergesellschaft der Berliner Wasserbetriebe AöR. Der Beirat repräsentiert das gesellschaftliche Interesse u.a. an der Umsetzung der Klimaschutzziele des Landes Berlin. Durch die beratende und aktive Mitwirkung des Beirates sollen die Ziele der Gesellschaft gestaltet, eine erfolgreiche unternehmerische Tätigkeit gefördert und durch eine gemeinsame, proaktiv gestaltete Kommunikation die Klimawende in Berlin unterstützt werden. Diese Geschäftsordnung soll Grundlage einer produktiven, konstruktiven und vertrauensvollen Zusammenarbeit aller Beteiligten sein.

§ 1 – Aufgaben und rechtliche Stellung

(1) Der Beirat ist ein die Gesellschaft beratendes Gremium im Sinne von § 13 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BerlBG und von § 10 des Gesellschaftsvertrages. Er gibt Empfehlungen und Stellungnahmen ab, die grundsätzliche Fragen der unternehmerischen Tätigkeit der Gesellschaft betreffen.

Der Beirat berät die Geschäftsführung der Gesellschaft insbesondere im Hinblick auf:

- Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für die Gesellschaft, insbesondere soweit sie das Gemeinwohl und die Daseinsvorsorge betreffen;
- die langfristige Ausrichtung der Gesellschaft;
- die Zusammenarbeit mit anderen Partnern oder Stellen, soweit nicht vornehmlich operativer Natur
- Anfragen der Geschäftsführung zu einzelnen Themen.

(2) Empfehlungen und Stellungnahmen werden von der Gesellschaft im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung geprüft, ohne hieran gebunden zu sein. Der Beirat kann im Rahmen seiner Aufgaben Prüfbitten an die Gesellschaft richten, zu denen die Gesellschaft in der folgenden Beiratsitzung berichtet. Der Beirat hat keinen Anspruch auf die Herausgabe von Unterlagen der Gesellschaft. Jedoch ist die Geschäftsführung gehalten, den Beirat angemessen zu informieren, soweit dies in seine Kompetenz fällt. Der Beirat kann zur Beratung bestimmter Sachverhalte externe Sachverständige hinzuziehen.

§ 2 – Zusammensetzung

Der Beirat besteht aus 15 Mitgliedern. Diese werden vom Abgeordnetenhaus von Berlin nach dem d'Hondt-Verfahren gemäß § 13 Satz 4 BerlBG sowie § 10 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft bestellt.

§ 3 – Bestellung, Dauer und Ende der Mitgliedschaft

(1) Das Abgeordnetenhaus von Berlin bestellt die bestimmten Beiratsmitglieder. Die Mitgliedschaft im Beirat endet spätestens sechs Monate nach der Konstituierung eines neu gewählten Abgeordnetenhauses zu Berlin. Eine wiederholte Bestellung ist möglich. Endet eine Mitgliedschaft vorzeitig, hat das Abgeordnetenhaus von Berlin ein Ersatzmitglied zu bestellen, eine wiederholte Bestellung des vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieds ist nicht möglich. Die Bestellung ist der Gesellschaft schriftlich mitzuteilen.

(2) Die Bestimmung der Dauer der Mitgliedschaft im Beirat obliegt dem Abgeordnetenhaus von Berlin. Die Mitgliedschaft kann vorzeitig enden durch Verzicht, vorzeitige Abberufung oder Tod des Mitglieds.

(3) Nachfolgerinnen und Nachfolger werden für den Rest des Bestellzeitraumes bestellt.

(4) Mitglieder des Beirates können durch Beschluss des Abgeordnetenhauses von Berlin vorzeitig abberufen werden. Eine Abberufung kann insbesondere erfolgen, wenn der Beirat durch Beschluss mit einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden in einer Beiratssitzung den Ausschluss aus wichtigem Grund beschließt, nachdem der Ausschluss als Tagesordnungspunkt vorher den Beiratsmitgliedern mit der Einladung zur Beiratssitzung mitgeteilt wurde. Wichtige Gründe für eine Abberufung sind v.a. gegeben, wenn

- a) das Mitglied des Beirates gegen die Interessen der BSW gehandelt hat oder
- b) das Mitglied die Sitzungen wiederholt gröblich stört.

§ 4 – Sitzungen

(1) Der Beirat tritt bis zu viermal im Kalenderjahr zusammen. An den Sitzungen nehmen die Mitglieder des Beirats sowie die Geschäftsführung oder in Ausnahmefällen ein von ihr zu benennender Vertreter der Gesellschaft teil.

(2) Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Der Vorsitzende ist Ansprechpartner für die Gesellschaft. Er leitet die Sitzungen.

(3) Der Beirat ist unverzüglich einzuberufen, wenn von mindestens 50 % der Beiratsmitglieder ein schriftlicher Antrag vorliegt, die eine außerordentliche Sitzung wünschen.

(4) Die Sitzungen können auch teilweise öffentlich stattfinden.

(5) Der Beiratsvorsitzende fertigt von den Sitzungen ein Protokoll. Es wird den Mitgliedern sowie der Geschäftsführung der Gesellschaft im Anschluss an die Sitzung zugeleitet und in der nächsten Sitzung genehmigt.

§ 5 – Einberufung

(1) Sitzungen werden durch den Vorsitzenden in der Regel mit einer Frist von vier Wochen einberufen, in besonderen Fällen kann die Frist auf eine Woche verkürzt werden. Die Einberufung erfolgt schriftlich gegenüber allen Mitgliedern und der Gesellschaft. Sie ist mit einer vorläufigen Tagesordnung zu versehen.

(2) Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung sind bis zu zwei Wochen vor der Sitzung möglich. Nach Ablauf dieser Frist sind die Mitglieder und die Geschäftsführung unverzüglich von der Tagesordnung zu unterrichten.

(3) Die Erstellung und die Änderung der Tagesordnung erfolgen im Einvernehmen mit der Geschäftsführung. Die Geschäftsführung der Berliner Stadtwerke kann selbst Tagesordnungspunkte in Absprache mit dem Beiratsvorsitzenden vorschlagen.

(4) Unterlagen zur Behandlung der Tagesordnungspunkte werden, soweit sinnvoll und unternehmerisch zu vertreten, von der Gesellschaft dem Beirat zur Verfügung gestellt, ein Anspruch auf Zurverfügungstellung bestimmter Unterlagen besteht nicht.

§ 6 – Beschlussfassung

(1) Der Beirat kann, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen Beschlüsse fassen. Er ist beschlussfähig, soweit mindestens die Hälfte der Mitglieder des Beirats sowie ein Vertreter der Gesellschaft anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit muss zum Zeitpunkt der Abstimmung vorliegen. Vertreter der Berliner Stadtwerke sind nicht stimmberechtigt. Jedes bei Beschlussfassung anwesende Mitglied hat eine Stimme.

(2) Beschlüsse, welche nicht die innere Organisation des Beirates betreffen, haben empfehlenden Charakter.

§ 7 – Transparenz

(1) Die Geschäftsführung wird zu den Schwerpunktthemen und Ergebnissen der Beiratssitzungen einen zusammengefassten Nachbericht erstellen.

(2) Die Tagesordnung und der Nachbericht werden veröffentlicht.

(3) Darüber hinaus gehende Sachverhalte und Informationen, insbesondere soweit sie Betriebs- und Geschäftsergebnisse betreffen oder geeignet sind, die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens zu beeinträchtigen, unterliegen der Vertraulichkeit.

(4) Die Vertraulichkeit gilt auch nach Beendigung der Mitgliedschaft im Beirat.

§ 8 – Behandlung von Unterlagen

(1) Soweit die Mitglieder des Beirates schriftliche, als vertraulich gekennzeichnete Unterlagen durch die Geschäftsleitung oder durch den Aufsichtsrat oder den Vorstand der BWB AÖR erhalten, ist jedes Beiratsmitglied verpflichtet, sicherzustellen, dass Dritte sich keinen Zugang zu den darin enthaltenen Informationen verschaffen können.

(2) Schutzrechte, die von den BSW bei der Verwendung der Unterlagen zu beachten sind, wie z.B. Datenschutz- oder Urheberrechte, sind von den Beiratsmitgliedern in gleichem Umfang zu beachten.

(3) Von den Beiratsmitgliedern nicht mehr benötigte vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich zu vernichten.

§ 9 – Änderung der Geschäftsordnung

Die vorliegende Geschäftsordnung kann unter Beachtung des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft durch die Gesellschafterversammlung der Berliner Stadtwerke GmbH geändert werden. Dem Beirat wird vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Änderungen sind unverzüglich den Mitgliedern des Beirats anzuzeigen.

§ 10 – Schlussbestimmungen

(1) Die Satzung wird durch Beschluss der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft in Kraft gesetzt. Das Datum des Inkrafttretens wird dem Beirat durch die Geschäftsführung mitgeteilt.

(2) Die Schriftform kann auf Beschluss der Geschäftsführung durch die elektronische Form ersetzt werden. Dies gilt auch für die Einberufung und die Protokolle der Beiratssitzungen.

(3) Soweit in der Satzung bei Personenbezeichnungen die männliche Form verwendet werden, sind mit diesen stets sowohl männliche als auch weibliche Personen gemeint.

(4) Die erste Sitzung des Beirats wird ohne Bindung an die Bestimmungen dieser Satzung durch die Geschäftsführung einberufen.